

# **Merkblatt**

**Gleichwertigkeit der Fremdüberwachung Kanalbau  
mit RAL-GZ 961**

## **0. Vorbemerkung**

In Ausschreibungen öffentlicher Auftraggeber wird oftmals zum Nachweis der Qualifikation von Bietern der Nachweis einer Fremdüberwachung nach RAL-GZ 961 gefordert.

Vergaberechtlich ist dies zulässig, wenn dem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, diesen Nachweis nicht nur über eine Bestätigung der Gütegemeinschaft Kanalbau e.V., sondern auch durch vergleichbare Zertifizierungsstellen zu erbringen.

Im Folgenden wird dargelegt, dass die Vorlage des Gütezeichens der Zertifizierung Bau GmbH als gleichwertiger Nachweis zu werten ist.

## **1. Kurzbeschreibung der Zertifizierung Bau GmbH**

Die Zertifizierung Bau wurde mit Beginn des Jahres 1993 von Landesverbänden der Bauwirtschaft als Verein gegründet. Die Leistungen beschränkten sich in den ersten Jahren auf die Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen nach DIN EN ISO 9000 ff sowie die Durchführung von Überwachungen von Entsorgungsfachbetrieben. Sie wurden in den Folgejahren um weitere Bereiche erweitert.

Ziel war es auch, eine Zertifizierungsstelle für andere sich abzeichnende Entwicklungen im Bereich der Zertifizierungen wie z. B. im Arbeitsschutz, im Umweltbereich oder der Personalzertifizierung vorzuhalten. Die heutige Leistungspalette der Zertifizierung Bau bestätigt die damaligen Einschätzungen.

Zur Sicherstellung der Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz wurde die Zertifizierung Bau im Jahr 1996 erstmals bei der damals zuständigen Akkreditierungsstelle TGA akkreditiert und gehörte damit zu den ersten branchenspezifischen Zertifizierungsstellen in Europa, die sich ausschließlich auf einen Bereich . in diesem Fall das Bauwesen . konzentrierten.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Akkreditierungsstelle (AkkStelleG) am 7. August 2009 werden seit dem 01.01.2010 alle laufenden Akkreditierungen durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) weitergeführt.

Die DAkkS wurde gemäß AkkStelleG beliehen und führt dementsprechend in Deutschland alle Akkreditierungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durch.

Im Einzelnen sind derzeit folgende Akkreditierungen gültig:

- Registriernummer: D-ZM-16004-01-00:

QM nach DIN EN ISO 9001, Umweltmanagementsysteme nach DIN EN ISO 14001, Arbeits- und Gesundheitsschutz-Managementsysteme nach BS OHSAS 18001 und SCC-Regelwerk

- Registriernummer: D-ZE-16004-01-00:

DVGW GW 301, GW 302, W 120, AGFW FW 601, Fremdüberwachung Kanalbau

Weitere Anerkennungen liegen vor durch:

- die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin als Technische Überwachungsorganisation i. S. § 56, Abs. 5 KrWG (Entsorgungsfachbetriebe) sowie
- den PQ-Vereins als Anerkannte Präqualifikationsstelle gemäß Leitlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit.

## 2. Fremdüberwachung Kanalbau

### 2.1 Allgemeines

Die Abläufe und Verfahren zur Fremdüberwachung Kanalbau sind . wie in allen anderen Zertifizierungsbereichen auch - auf Grundlage der für akkreditierte Zertifizierungsstellen einschlägigen Vorgaben organisiert. Hierzu gehört u.a. die Überwachung der Arbeit des Bereichs Kanalbau durch einen speziellen unabhängigen Fachbeirat, der paritätisch durch Vertreter von Auftraggebern, Unternehmen und Wissenschaft besetzt ist.

Die seitens der Zertifizierung Bau GmbH zum Einsatz kommenden Prüfsachverständigen entsprechen hohen Qualifikationsanforderungen, werden regelmäßig geschult und sind durch den Fachbeirat zugelassen.

### 2.2 Grundlagen der Zeichenvergabe

Die seitens der Unternehmen zu erfüllenden Anforderungen sind in Güte- und Prüfbestimmungen festgelegt. Diese stehen zusammen mit der Richtlinie zur Nutzung des Zeichens sowie den Allgemeine Geschäftsbedingungen unter [www.zert-bau.de](http://www.zert-bau.de) zur Verfügung.

Die Vorgaben entsprechen vollinhaltlich denen der RAL-GZ 961. Unterschiede bestehen ausschließlich in formaler Hinsicht:

- Die Beauftragung der Prüfsachverständigen der Zertifizierung Bau GmbH erfolgt nicht durch den Güteausschuss der Gütegemeinschaft Kanalbau (vgl. RAL-GZ, Abschn. 4.1), sondern durch die Zertifizierung Bau GmbH selbst.
- Die geforderten Unterlagen werden bei Prüfungen der Zertifizierung Bau GmbH nicht dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft Kanalbau vorgelegt (vgl. RAL-GZ 961, Abschn. 4.1), sondern entsprechend den für Zertifizierungsstellen maßgebenden Verfahrensabläufen (DIN EN ISO 45 012) bewertet.

Die Gegenüberstellung zeigt die Gleichwertigkeit der Vorgaben für die Gruppen AK1 bis AK3, RAL-GZ 961.

<p style="text-align: center;"><b>RAL-GZ 961</b> <b>Beurteilungsgruppe AK3, AK2, AK1</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anforderungen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Zertifizierung Bau GmbH</b> <b>Beurteilungsgruppen KOB (AK3, AK2, AK1)</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anforderungen</b></p>
<p><b>Erfahrung und Zuverlässigkeit</b></p> <p><b>Ausstattung der Unternehmen</b></p> <p><b>Personal</b></p> <p>-Technisch Verantwortliche <sup>5)</sup> mit erfolgreicher dreijähriger (AK 3, AK 2) bzw. fünfjähriger (AK 1) Tätigkeit im Kanal- oder Rohrleitungsbau,</p> <p><small>5) Personen mit einer Qualifikation, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen mindestens dem Niveau 6 zugeordnet sind. Für die Beurteilungsgruppen ABAK, ABV, ABS, AK1, AK2, VOD, VO, VMD, VM:</small></p>	<p><b>Erfahrung und Zuverlässigkeit</b></p> <p><b>Generelle Anforderungen</b></p> <p><b>Ausgebildetes Fachpersonal</b></p> <p>-Verantwortlicher Ingenieur, Bachelor of Engineering, Master of Engineering oder einer Person mit als gleichwertig anzuerkennendem Qualifikationsnachweis aus EU-Ländern, einem Handwerksmeister, wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in der Meisterverordnung enthalten sind (Verordnung über das Be-</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>. Personen mit erfolgreichem Abschluss eines Studiums des Bauingenieurwesens oder einer anderen Studienrichtung mit entsprechenden Studieninhalten (Lehrstoffplan).</li> <li>Für die Beurteilungsgruppen AK3, VP, S, I, R, D:</li> <li>. Personen mit bestandener Meisterprüfung, wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in der Meisterverordnung enthalten sind (Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung),</li> <li>. Personen mit erfolgreichem Abschluss als „Staatlich geprüfter Techniker“ in einer entsprechenden Baufachrichtung,</li> <li>. Personen mit bestandener Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier, Bereich Tiefbau (PolierPrV 2012, Änderung durch Art. 1 V v. 22.04.2014).</li> </ul> <p>Für alle o. g. Beurteilungsgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>. Personen mit jeweils als gleichwertig anerkannten Qualifikationsnachweisen.</li> </ul>	<p>rufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung) oder einem Bautechniker mit einschlägiger 3-(AK 2 und AK 3) bzw. 5-jähriger Tätigkeit (AK 1) im Kanal-oder Rohrleitungsbau geführt werden.</p> <p>(Hinweis: Meister und Staatlich geprüfte Techniker werden gemäß DQR und EQR dem Niveau 6 zugeordnet und liegen damit auf gleicher Stufe mit dem Abschluss Bachelor (Studium für die Beurteilungsgruppe AK1 bei RAL-GZ 961) im Qualifikationsrahmen. Dies gilt ebenfalls für den Geprüften Polier (Fünfte Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen vom 26.03.2014, vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)).</p>
<p><b>Fachpersonal</b></p> <p>-Fachpersonal in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang, mindestens jedoch ständig ein Werkpolier und ein Kanalbauer (AK1 und AK2) zwei Kanalbauer (AK3) (ggf. davon ein Rohrleitungsbauer)</p> <p><b>Schulung</b><sup>10)</sup></p> <p>10) Informationen zu Anforderungen an Schulungen und deren Inhalte sind bei der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ erhältlich.</p>	<p><b>Fachpersonal</b></p> <p>-mindestens drei Personen, darunter ein Werkpolier und ein Kanalbauer. Bei Bauvorhaben geringeren Umfangs ist ein Vorarbeiter anstelle des Werkpoliers zulässig.</p> <p>Je nach Art, Größe und Ausdehnung der Baumaßnahme ist die Zahl des Fachpersonals entsprechend zu erhöhen.</p> <p><b>Schulung</b></p> <p>-Das Fachpersonal ist durch anerkannte Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig zu schulen.</p> <p>(Eine Liste der durch den Fachbeirat zur Fremdüberwachung Kanalbau der Zertifizierung Bau GmbH anerkannten Maßnahmen wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Schulungen der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ werden anerkannt.)</p>
<p><b>Nachunternehmer</b></p> <p>Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 3.1 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.</p>	<p><b>Nachunternehmer</b></p> <p>Werden Nachunternehmer eingesetzt und führen diese Arbeiten aus, die den jeweiligen Beurteilungsgruppen unmittelbar zuzurechnen sind, ist nachzuweisen, dass die Nachunternehmer den für die jeweiligen Arbeiten zutreffenden Anforderungen dieser Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen.</p>
<p><b>Ausstattung der Unternehmen</b> <b>Betriebseinrichtungen und Geräte</b></p> <p>Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand auf der Baustelle bereitgestellt werden.</p>	<p><b>Generelle Anforderungen</b></p> <p>Je nach durchzuführenden Arbeiten sind folgende Geräte und Einrichtungen der Beurteilungsgruppe entsprechend vorzuhalten:</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>. Einrichtungen entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung, der berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und der Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen befinden sich in angemessenem Umfang im Eigentum des Unternehmens.</li> <li>. Büro und Betriebshof mit dem erforderlichen Personal,</li> <li>. Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsleitung,</li> <li>. Aufbruchgerät und Fugenschneider für Straßenaufbruch,</li> <li>. Baugeräte für Bodenaushub sowie Verbaumaterial gemäß DIN 4124,</li> <li>. Verdichtungsgeräte,</li> <li>. Geräte für den Betrieb von Grund- und Abwasserhaltungen,</li> <li>. Hebezeuge und Einbaugeräte,</li> <li>. Nivellierinstrumente und Lasergeräte für die Lageprüfung der Rohrleitung,</li> <li>. Bearbeitungsgeräte für Rohre und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Hersteller,</li> <li>. Prüfgeräte für Nachweise nach DIN EN 1610 und DWA-A 139.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>-Baugeräte Aushub, Verbau, Verlegung und Verdichtung entsprechend den jeweiligen Beurteilungsgruppen der zu verlegenden Rohre; im übrigen gemäß DIN 4124 sowie ATV-DWA- A 139,</li> <li>-Pumpen für Wasserhaltung und Abflussleitungen für Grundwasserabsenkungen mit erforderlichen Notstromaggregaten,</li> <li>-Absperrmaterial zur Baustellensicherung und Verkehrsführung,</li> <li>-Mess- und Prüfgeräte für die Lage- und Dichtigkeit der Rohrleitungen,</li> <li>-Bearbeitungsgeräte für Rohranschlüsse und Formstücke entsprechend den Vorschriften der Rohrhersteller,</li> <li>-Prüfgeräte für die Nachweise nach DIN EN 1610 und DWA-A 139,</li> <li>-Geräte für die Sicherheit nach UVV bzw. GUV,</li> <li>- Büro und Betriebshof einschließlich des erforderlichen Personals.</li> </ul>
<p><b>Prüfbestimmungen</b></p> <p>Firmenbesuch 1 Firmenbesuch alle zwei Jahre</p> <p>Baustellenbesuch In Abhängigkeit von der Anzahl der Baustellen, mindestens aber 2 Baustellenbesuche pro Jahr</p>	<p><b>Überwachung</b></p> <p>Firmenbesuch 1 Firmenbesuch alle zwei Jahre</p> <p>Baustellenüberprüfungen Jährlich mindesten zwei Baustellenüberprüfungen</p>